

Interkommunale Kooperation zum Archivwesen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherung und Nutzung
öffentlichen Archivguts zwischen
den Städten Barntrop, Horn-Bad
Meinberg, Lügde und Schieder-
Schwalenberg, den Gemeinden
Leopoldshöhe und Schlangen sowie
dem Kreis Lippe



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

und der **Stadt Bartrup**,
Mittelstraße 38 in 32683 Bartrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Horn-Bad Meinberg**,
Marktplatz 4 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Leopoldshöhe**,
Kirchweg 1 in 33818 Leopoldshöhe,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Lügde**,
Am Markt 1 in 32676 Lügde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Schieder-Schwalenberg**,
Domäne 3 in 32816 Schieder-Schwalenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der **Gemeinde Schlangen**,
Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und die Städte Bartrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie die Gemeinden Leopoldshöhe und Schlangen schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S.188) sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Präambel

Die Städte Bartrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie die Gemeinden Leopoldshöhe und Schlangen müssen dafür Sorge tragen, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die den teilnehmenden Kommunen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden. Durch die Bündelung der Aufgaben der kommunalen Archive wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln leisten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die Aufgaben der kommunalen Archive im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Städte Barntrop, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie die Gemeinden Leopoldshöhe und Schlangen übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 1 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist Teil der beim Kreis Lippe eingerichteten Organisationseinheit 1.1 Organisation (im Folgenden: Kreisarchiv).

§ 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Das Kreisarchiv nimmt die Aufgaben der kommunalen Archive der Vereinbarungspartner nach den §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Hinterlegen und Nutzung der Unterlagen

(1) Die Kommunen hinterlegen unter Vorbehalt ihres Eigentums die in der Anlage zu diesem Vertrag näher bezeichneten Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der §§ 2, 10 Abs. 4 ArchivG NRW. Zu diesen Unterlagen gehören neben papiergebundenen (analogen) auch digitale Informationen. Sie erklären, über diese Unterlagen verfügungsberechtigt zu sein.

(2) Die Kommunen oder ihre Beauftragten können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv.

(3) Im Falle der Auflösung eines Eigentümers als juristische Person geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf den Kreis Lippe über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 4 Behandlung der Unterlagen

(1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen der Kommunen als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

(2) Das Kreisarchiv trifft die für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung und auf Kosten der berechtigten Kommune vor.

(3) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen, Filme der Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Findmitteln in offenen Netzen zur Nutzung zugänglich.

(5) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

§ 5

Archivierung aus IT-Verwaltungsverfahren

(1) Die Kommunen übergeben archivrelevante digitale Informationen an das Kreisarchiv (aus IT-Verwaltungsverfahren). Sie tragen die Kosten für die technische Bereitstellung der für die Übergabe notwendigen digitalen Archivschnittstellen und der Implementierung digitaler Altdatenarchive.

(2) Das Kreisarchiv kann über die Informationen aus diesen IT-Verwaltungsverfahren Auskünfte an berechnigte Dritte geben.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Die Kommunen zahlen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv einen jährlichen Grundpreis. Dieser beträgt

1. für das erste Jahr nach erstmaliger Übernahme hinterlegter Unterlagen und bis zum Ende des dann laufenden Kalenderjahres: 6 (in Worten: sechs) Euro je laufenden Meter hinterlegter Unterlagen,
2. für die folgenden Jahre: 12 (in Worten: zwölf) Euro je laufenden Meter hinterlegter Unterlagen.

Wenn der Vermieter des Magazingebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann das Kreisarchiv von den Kommunen eine anteilige Anpassung des Grundpreises verlangen.

(2) Das Kreisarchiv kann von den Kommunen die Zustimmung zu einer Erhöhung dieses Grundpreises verlangen, wenn die notwendigen Energiekosten für die Verwahrung und Sicherung der hinterlegten Unterlagen um mehr als 10 Prozent steigen. Diese Grundpreiserhöhung kann frühestens nach drei Jahren seit Abschluss dieser Vereinbarung verlangt werden.

(3) Darüber hinaus tragen die Kommunen insgesamt vier Zehntel der Personalkosten für eine interkommunale Archivkraft des Kreisarchivs. Die Eingruppierung der interkommunalen Archivkraft erfolgt nach EG 6 TVöD/VKA.

(4) Die Höhe Kostenanteile der jeweiligen Kommune für die interkommunale Archivkraft richtet sich nach dem Verhältnis der laufenden Meter hinterlegter Unterlagen zum Stichtag des jeweils 1.07. eines Kalenderjahres.

(5) Die Kostenerstattung wird jährlich abgerechnet und ist zum 1.10. des Kalenderjahres fällig. Das Kreisarchiv stellt diese Kosten den Kommunen im vierten Quartal des Kalenderjahres in Rechnung.

§ 7 Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum 31.12.2017 befristet. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei spätestens ein Jahr vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten Unterlagen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Diese Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens zum 1. März 2013 in Kraft.

Detmold, den XX.XX.2012

Kreis Lippe

Friedel Heuwinkel
Landrat

Stadt Barntrop

Herbert Dahle
Bürgermeister

Stadt Horn-Bad Meinberg

Eberhard Block
Bürgermeister

Gemeinde Leopoldshöhe

Gerhard Schemmel
Bürgermeister

Stadt Lügde

Heinz Reker
Bürgermeister

Gemeinde Schlangen

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kreis Lippe

Frank Schäfer
Kreiskämmerer

Stadt Barntrop

N.N.

Stadt Horn-Bad Meinberg

N.N.

Gemeinde Leopoldshöhe

N.N.

Stadt Lügde

N.N.

Gemeinde Schlangen

N.N.

Gert Klaus
Bürgermeister

Anlage der hinterlegten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Bartrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe vom XX.XX.2012

Archivbestände:...